

Statuten des Einkaufsstraßenvereines „M 15 – Verein der Unternehmer der Mariahilfer Straße im 15. Bezirk“

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

1.1 Der Verein führt den Namen **M 15 – Verein der Unternehmer der Mariahilfer Straße im 15. Bezirk**

1.2 Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet der Bundesländer Wien, Niederösterreich und Burgenland.

§ 2. Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Einkaufes und der Einkaufsbedingungen im 15. Bezirk, speziell durch Förderung der Mariahilfer Straße im 15. Bezirk.

§ 3. Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

1. Der Vereinszweck soll durch die in Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

2. Als ideelle Mittel dienen:

1. Öffentlichkeitsarbeit
2. Werbung
3. Durchführung von Veranstaltungen
4. Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen
5. Herausgabe von Publikationen

3. Die erforderlichen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

1. Mitgliedsbeiträge
2. Aktionsbeiträge
3. Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen und Veranstaltungen
4. Spenden
5. Subventionen
6. Sonstige Zuwendungen

§ 4 Arten der Mitgliedschaft:

1. Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.

2. Ordentliche Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes werden, die auf der Mariahilfer Straße im 15. Bezirk ein eigenes Geschäft (Filiale) haben oder in solchen eine leitende Funktion ausüben.

3. Fördernde Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie Personengesellschaften des Handelsrechtes werden, die durch regelmäßige Zuwendungen zum Erreichen des Vereinszweckes beitragen wollen, ohne die Pflichten und Rechte eines ordentlichen Mitgliedes auf sich nehmen zu müssen.

4. Ehrenmitglieder sind Personen, die wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden. Sie besitzen nicht die Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft:

1. Die Aufnahme erfolgt auf Grund einer schriftlichen Beitrittserklärung durch Beschluss des Vorstandes. Dieser kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen ablehnen. Mit der Beitrittserklärung unterwirft sich der Beitretende den Statuten und den Beschlüssen der Generalversammlung und des Vorstandes.

2. Die Beitrittserklärung enthält:

Die Firma, die Branche, die Geschäftsadresse (Telefon usw.)

a) Bei Einzelfirmen den Namen des Inhabers und dessen Wohnadresse

b) Bei Gesellschaften die Rechtsform, Sitz der Zentrale und Namen des bevollmächtigten Vertreters

3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch die Mitgliederversammlung über einen einstimmigen Vorschlag des Vorstandes.

4. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereines wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Kündigung seitens des Mitgliedes

2. durch Beendigung des Geschäftsbetriebes des Mitgliedes

3. durch Ausschluss.

Zu 1. Die Kündigung durch ein Mitglied kann nur mit dem 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Sie muss dem Vorstand spätestens 2 Monate vor diesem Termin mittels eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden. Erfolgt die Austrittserklärung verspätet, ist sie erst zum nächsten Termin wirksam. Der Austritt befreit nicht von den bis zum Austritt anfallenden Mitglieds- und Aktionsbeiträgen.

Zu 2. Wird eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechtes aufgelöst, so scheidet sie mit Ende des Vereinsjahres aus dem Verein aus. In jedem Falle gilt jedoch die Verpflichtung zur Zahlung der im Kalenderjahr fällig werdenden offenen Mitglieds- und Aktionsbeiträge.

Zu 3. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand verfügt werden wegen:

1. Unehrenhaften Verhaltens, Verstoßes gegen das Ansehen des Vereines, des Vereinszweckes oder einer Bestimmung dieser Satzungen.

2. Wegen nicht fristgemäßer Einzahlungen der Vereins- und Aktionsbeiträge. Also nicht fristgemäß gilt, wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als 3 Monate mit seinen Zahlungen an den Verein im Rückstand ist.

Der Ausschluss erfolgt, nachdem dem Mitglied unter Angabe der Gründe Gelegenheit zu Äußerung gegeben wurde. Der Beschluss ist dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu

geben. Mit Absendung des Beschlusses erlöschen alle einem Mitglied gewährten Vereinsrechte. Der Ausschluss befreit nicht von der Verpflichtung zur Zahlung rückständiger oder im Laufe des Kalenderjahres fälliger Mitglieds- und Aktionsbeiträge.

§ 7 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder

Diese Mitglieder sind berechtigt:

1. Die Leistungen des Vereines in Anspruch zu nehmen.
2. An allen Veranstaltungen und Gemeinschaftsaktionen teilzunehmen.
3. Das Stimmrecht in der Generalversammlung auszuüben.

Diese Mitglieder sind verpflichtet:

1. Die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte.
2. Die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes zu beachten.
3. Die von der Generalversammlung festgesetzte Beitrittsgebühr sowie den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
4. Die, über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzten, Aktionsbeiträge zu leisten.
5. Mitteilungen des Vereines, insbesondere Aktionsvorbereitungen, vertraulich zu behandeln.
6. Fördernde Mitglieder (siehe § 4 Punkt 3)
7. Ehrenmitglieder (siehe § 4 Punkt 4)

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

1. die Generalversammlung
2. das Vorstand
3. die Rechnungsprüfer
4. das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich (Empfehlung: innerhalb von 4 Monaten nach Beginn des Kalenderjahres) statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung stattzufinden. Eine außerordentliche Generalversammlung ist weiters unverzüglich einzuberufen, wenn es mindestens ein Zehntel der Mitglieder oder ein Rechnungsprüfer

verlangt.

3. Zu der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung obliegt in jedem Fall dem Vorstand.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.

5. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder (bzw. ihrer Vertreter) beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgelegten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

6. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereines geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Obfrau/Obmann, in dessen/deren Verhinderung der vom restlichen Vorstand mit einfacher Mehrheit bestimmte Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Leitungsorganmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

2. Beschlussfassung über den Voranschlag

3. Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der zwei Rechnungsprüfer. Ausgenommen der Vorsitzende des Beirates.

4. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und fördernde Mitglieder und der Aktionsbeiträge.

5. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

6. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.

7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

1. Das Leitungsorgan besteht aus drei Mitgliedern, und zwar:

- aus der Obfrau/dem Obmann
- der/dem Schriftführer/in
- der/dem Kassier/in
- dem Vorsitzenden des Beirates

2. Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu

die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt im Gründerjahr 1 Jahr, danach 2 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandmitglieder sind wieder wählbar.

4. Der Vorstand wird von der Obfrau/dem Obmann, bei Verhinderung von der/dem Kassier/in, schriftlich oder mündlich einberufen.

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens vier von ihnen anwesend sind.

6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

7. Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz der/dem Kassier/in.

8. Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs.3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs.9) oder Rücktritt (Abs.10).

9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs.2) eines Nachfolgers wirksam.

11. Die Ausübung einer Funktion durch einen Vertreter einer Gesellschaft ist an eine spezielle Vollmacht derselben gebunden.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Die Geschäfte im Interesse der Vereinszwecke zu führen.

2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.

3. Vorbereitung der Generalversammlung.

4. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung.

5. Verwaltung des Vereinsvermögens.

6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

7. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
8. Veranlassung von Aktionen zur Durchführung des Vereinszweckes.
9. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

1. Die Obfrau/der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihr/Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und dritten Personen. Sie/Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist sie/er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
2. Die/der Schriftführer/in hat die Obfrau/den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen, ihr/ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
3. Die/der Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
4. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, der/des Schriftführers/in und der/des Kassiers/in jeweils gegenseitig.

§ 14 Die Rechnungsprüfer

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs.3, 8, 9 und 10 sinngemäß. Der Vorsitzende des Beirates vertritt die Ansichten des Beirates im Vorstand. Er ist auch für die Durchführung von Aktionen und Werbetätigkeiten zur Erfüllung des Vereinszweckes verantwortlich und berichtet darüber dem Vorstand.

§ 15 Das Schiedsgericht

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Auflösung des Vereines

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Generalversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung des Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.